

Entwurf

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „verarte.ch“ besteht, mit dem Sitz am Wohnort der Aktuarin / des Aktuars ein Verein nach Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 „verarte.ch“ ist der neue Name der Vereinigung „GDK“ (Glas Design Kunst)

Artikel 2 – Vereinszweck

- 2.1 Der Verein „verarte.ch“ ist eine schweizerische Vereinigung von Personen die sich mit Glasgestaltung beschäftigen. „verarte.ch“ vertritt die Interessen der zeitgenössischen Glaskunst und organisiert Ausstellungen, Weiterbildungs-Workshops nach Bedarf.

Artikel 3 – Vereinsorgane

- 3.1 Die Organe des Vereins „verarte.ch“ sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Artikel 4 – Die Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung wird einberufen:
 - a) Ordentlicherweise jeweils im 1. Halbjahr
 - b) Ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand als notwendig errachtet oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.Sie wird durch den Präsidenten, in dessen Abwesenheit, durch den Vizepräsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- 4.2 Die Einladung zur Generalversammlung samt Traktandenliste wird den Mitgliedern per Post zugestellt. Der Versand muss (dringende Fälle ausgenommen) mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- 4.3 Anträge von Mitgliedern, über die an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind einem Vorstandsmitglied 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 4.4 Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das sämtliche Beschlüsse und die wesentlichen Punkte der Diskussionen enthalten soll. Das Protokoll ist den Mitgliedern innert Monatsfrist zuzustellen.
- 4.5 Die Generalversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten:
 - A) Mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden über:
 - a) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Jahresberichtes
 - b) Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - c) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Aktuars und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie zweier Rechnungsrevisoren.
 - d) Alle übrigen Geschäfte, welche nicht gesondert aufgeführt sind.
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages im Sinne von Artikel 7.3.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Sinne der Artikel 7.1 + 7.2.
 - g) Genehmigung des Jahresbudget.
 - B) Mit zweidrittel der Stimmen der Anwesenden:
 - a) Statutenrevisionen
 - C) Mit zweidrittel der Stimmen aller Mitglieder über:
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Verteilung eines aktiven Liquidationsergebnisses

Artikel 5 – Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens Vier Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.2 Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein der Präsident oder der Vizepräsident und der Aktuar zu zweien.
- 5.3 Der Vorstand hält auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder so oft Sitzungen ab, wie nötig sind um die Vereinsgeschäfte zu erledigen.

Artikel 6 – Die Rechnungsrevisoren

- 6.1 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Artikel 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Aufnahme
- Aktivmitglieder – Natürliche Personen, die sich mit Glaskunst beschäftigen.
 - Gönnermitglieder – Natürliche und juristische Personen, die den Verein und seine Aktivitäten unterstützen möchten. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7.2 Ausschluss:
- Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende des Vereinsjahr.
 - Der Vorstand ist ermächtigt ein Mitglied auszuschliessen, wenn triftige Gründe vorliegen. Bei Rekurs entscheidet die Generalversammlung.
- 7.3 Mitgliederbeiträge
- Über die Höhe der Beiträge von Aktiv- und Gönnermitglieder entscheidet die Generalversammlung.
 - Der Vorstand ist ermächtigt für Aktivmitglieder in Ausbildung oder in Notlagen den Mitgliederbeitrag zu reduzieren.
- 7.4 Das Vereinsjahr
- Vereinsjahr ist das Kalendarjahr.
 - Austritte sind vor ende Jahr schriftlich und eingeschrieben an den Präsidenten zu richten.

Artikel 8 – Auflösung und Liquidation

- Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines aktiven Liquidationsergebniss beschliesst die Generalversammlung mit zweidrittel der Mitgliederstimmen

24.04 Romant

Über diese Statuten wurde an der Gründungsversammlung am 2004 in entschieden und treten sofort in kraft.

Präsident

Vizepräsident

Aktuar